

## **Verein für byzantinische Musik e.V.**

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1.1. Der Verein führt den Namen

**„VEREIN FÜR BYZANTINISCHE MUSIK“**

und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Vereinsgründung und endet am nächstfolgenden 31. Dezember.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 f. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der griechisch - byzantinischen Kirchen- und der traditionellen griechischen Musik, insbesondere die Förderung des künstlerischen Nachwuchses dafür. Des Weiteren die Förderung der griechischen Kultur in ihrer Begegnung mit anderen europäischen und außereuropäischen Kulturkreisen. Besonderes Gewicht wird dem Kulturaustausch zwischen deutschen und griechischen Mitbürgern gelegt.

2.3 Der Verein sieht sich verwurzelt in der Tradition der Orthodoxen Kirche und konkreter in den Sitten und Gebräuchen der Griechisch-Orthodoxen Kirche. Die Zugehörigkeit in einer Orthodoxen Ortskirche ist jedoch nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Der Verein steht offen für den vielfältigen ökumenischen Dialog im Geist der von den Orthodoxen Kirchen geführten Dialoge. Er bestrebt die enge Zusammenarbeit mit den Amtsträgern der Orthodoxen Kirchen auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens.

2.4 Diese Ziele werden insbesondere angestrebt durch:

2.4.1 die musikalische, literarische, künstlerische und theologisch-liturgische Bildung und Erziehung von Interessierten, insbesondere Jugendlichen, Musikern, Sängern bzw. Kirchensängern in München,

2.4.2 die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen wie Konzerten, Musikabenden, sowie das Auftreten bei kirchlichen Anlässen z.B. Gottesdiensten, Liturgien, Ökumenischen Treffen, Literaturabenden, Kunstaustellungen, Tanzabenden,

2.4.3 die Sammlung, Forschung, Archivierung, Bearbeitung und Herausgabe bzw. Veröffentlichung und Verbreitung des gesammelten Text-, Noten-, Bild- und Tonmaterials (audiovisuelle Medien),

2.4.4 die Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Studienreisen und Kongressen,

- 2.4.5 die Förderung des Studiums bzw. wissenschaftlichen Arbeitens auf dem Gebiet der byzantinischen Kirchenmusik, der Musikübertragung aus dem byzantinischen Notationssystem (Neumenschrift) in das westeuropäische Notensystem in Anlehnung an die byzantinische Musiktradition, der Anpassung der ins Deutsche übersetzten Hymnentexte an die byzantinische Gesangsweise für den liturgisch-gottesdienstlichen Gebrauch im deutschsprachigen Raum,
- 2.4.6 die Zusammenarbeit mit anderen Musikvereinen, mit den Behörden insbesondere der Stadt München sowie mit einzelnen Persönlichkeiten aus den dem Verein verwandten Fachgebieten im In- und Ausland.

### **§ 3 Finanzmittel des Vereins**

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder sind nur insoweit zulässig, als sie einer konkreten Arbeitsleistung entsprechen und dürfen nur in dem Rahmen erbracht werden, der für vergleichbare Tätigkeiten üblicherweise bezahlt wird.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Die Einnahmen des Vereins fließen aus folgenden Quellen ein:
  - a. aus dem obligatorischen Jahresbeitrag der Mitglieder, dessen Höhe von der GV festgesetzt wird,
  - b. aus den außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder oder anderer Förderer und der Unterstützung von verschiedenen Behörden und Institutionen,
  - c. aus dem Gewinn von Veranstaltungen des Vereins.
- 3.5. Die Verwaltung der Finanzen erfolgt durch den Vorstand, die Führung der Kasse steht unter der Zuständigkeit des Kassenswartes. Der Kontrollausschuss überprüft die Verwaltung der Finanzen.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- 4.1. Ordentliches Mitglied wird: jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person:
- 4.2. Natürliche Personen mit Vollendung des 12. Jahres. Bis zur Volljährigkeit bedarf der Beitritt der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter nach den BGB Bestimmungen.
- 4.3. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen:
  - a. Singende (Chormitglieder) bzw. musizierende Mitglieder, die den byzantinischen Kantorenchor bilden. Singendes Mitglied (Chormitglied) kann jeder werden, der gesanglich und musikalisch geeignet ist sowie bereit ist, sich in die Chorgemeinschaft einzuordnen. Über die Aufnahme im Chor entscheidet der Chorleiter.
  - b. Nicht-singende Mitglieder.
  - c. Ehrenmitglieder.
- 4.4. Die Chormitglieder wählen aus ihrer Mitte, in einer geheimen Wahl, den Chorsprecher und einen Stellvertreter des Chores. Die geheime Wahl findet alle vier Jahre statt, kurz vor der Wahl des Vorstandes. Gewählt wird, wer die meisten Stimmen bekommt.
- 4.5. Der Chorsprecher wird mit seiner Wahl ordentliches Vorstandsmitglied. Er kann in alle Ämter des Vorstandes gewählt werden. Der Chorsprecher vertritt beim Vorstand

- die Interessen des Chores und sorgt für eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Chorleiter und dem Vorstand. Er kann den Chorleiter bei allen Angelegenheiten des Chores beraten und nach außen mit dem Chorleiter seinen Chor vertreten.
- 4.6. Ein singendes Mitglied (Chormitglied), dessen gesangliche oder musikalische Leistung nach Ansicht des Chorleiters nicht mehr als ausreichend beurteilt wird, kann durch den Vorstand aus dem Chor ausgeschlossen werden. Seine Mitgliedschaft im Verein bleibt davon unberührt.
  - 4.7. Nichtsingende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein materiell und ideell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag des Kandidaten an den Vorstand, in dem auch die Annahme der Satzung des Vereins erklärt wird, erworben.
  - 4.8. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
  - 4.9. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung bzw. den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
  - 4.10. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Musik oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - 4.11. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - 4.12. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich nur durch Beschluss der GV mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, wenn erwiesen ist, dass das Mitglied, den Interessen des Vereins geschadet und dessen Satzung missachtet hat. Der Ausschließungsvorschlag kommt in die GV durch den Vorstand, der vorher darüber beraten und den entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel gefasst hat. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten GV Berufung einzulegen und sich vor dem Vorstand, wie vor der GV zu verteidigen. Wenn vom Vorstand der Beschluss des Ausschließungsvorschlages an die GV gefasst ist, ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen bis zu der Entscheidung der GV.
  - 4.13. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und verpflichtet, ihren Jahresbeitrag zu zahlen, die Verwirklichung der Beschlüsse zu unterstützen und zudem aufgefordert sich an den Arbeitsgruppen des Vereins zu beteiligen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive sowie passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins zu. Ausgenommen ist das Wahlrecht zum Chorsprecher, welches nur den Chormitgliedern zusteht.
- 5.2 Die Chormitglieder sind verpflichtet entsprechend der Entscheidung des Chorleiters an den Proben, Konzerten und sonstigen musikalischen Darbietungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.3 Soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt wird, überträgt das Chormitglied dem Verein zum Zweck der bestmöglichen Verwertung alle in seiner Person an einer musikalischen Darbietung des Chores sowie an etwaigen Aufzeichnungen hierzu ggf. entstehenden Leistungsschutzrechte sowie alle sonstigen übertragbaren Rechte und Ansprüche und erteilt die Einwilligung zur Nutzung des Rechts seiner Person am eigenen

Bild im Zusammenhang mit der Darbietung und deren Verwertung. Ferner räumt das Chormitglied etwa entstehende Nutzungsrechte für alle bekannten und soweit rechtlich zulässig- auch für alle derzeit noch nicht bekannten Nutzungsarten zur Auswertung, Treuhänderischen Verwaltung und Wahrnehmung jetzt schon für den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung ausschließlich dem Verein ein.

- 5.4 Den Ehrenmitgliedern steht weder das passive noch das aktive Wahlrecht zu. Sie dürfen an den Versammlungen des Vereins teilnehmen und haben das Rede- nicht jedoch das Stimmrecht.
- 5.5 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung, GV)
- b. der Vorstand
- c. der Kontrollausschuss

### 6.2. *Die Generalversammlung*

- 6.2.1. Das höchste Organ des Vereins ist die GV, die über alle Angelegenheiten des Vereins entscheidet.
- 6.2.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschränkt Geschäftsfähigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht erteilen. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Stimmungsübertragungen sind nicht zulässig.
- 6.2.3. Die Generalversammlung wählt beim Beginn aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollführer(in). Dem Versammlungsleiter obliegt die Leitung der GV, der Protokollführer fertigt das Protokoll. Die Versammlungsleitung beglaubigt die Protokolle.
- 6.2.4. Die Beschlüsse der GV werden mit einfacher Mehrheit gefasst und müssen von allen Mitgliedern akzeptiert werden. Geheime Abstimmung wird nur für die Fälle vorgesehen, bei denen persönliche Interessen der Mitglieder tangiert werden.
- 6.2.5. Die ordentliche GV wird einmal im Jahr einberufen. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung vom Vorstand an die Mitglieder, die mindestens 15 Tage vor der Durchführung der GV gesandt werden muss. In der Einladung muss die Tagesordnung der GV mit allen einzelnen Themen aufgeführt sein.
- 6.2.6. Auf der Tagesordnung der ordentlichen GV, die in jedem vierten Jahr zum Zwecke der Wahl eines neuen Vorstandes einberufen wird, müssen auch folgende Positionen aufgeführt sein:
- a. Berichterstattung des Vorstandes
  - b. Berichterstattung des Kontrollausschusses über die Finanzen
  - c. Entlastung des abgehenden Vorstandes
  - d. Wahl eines Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl
  - e. Wahl des neuen Vorstandes
  - f. Wahl des neuen Kontrollausschusses
- 6.2.7. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% plus eins der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die GV zum Beginn nicht beschlussfähig, so verlängert sich der Beginn um eine Stunde im gleichen Raum. Dann ist die GV beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

- 6.2.8. Außer der ordentlichen GV können auch außerordentliche GV einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins, die ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben, die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 6.2.9. Bei der Einberufung und der Durchführung der außerordentlichen GV wird das gleiche Verfahren wie bei den ordentlichen GV beibehalten.

### 6.3 Der Vorstand

- 6.3.1 Zum Vorstand des Vereins dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand leitet den Verein, setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, zu denen auch der Chorsprecher gehört, und wird in geheimer Abstimmung von den Mitgliedern, die ihre Beiträge bezahlt haben und zur Wahlversammlung ordnungsgemäß eingeladen sind, gewählt.
- 6.3.2 Der Vorstand setzt sich spätestens in einer Woche nach seiner Wahl zu der ersten Körperschaftssitzung zusammen und wählt in geheimer Abstimmung:
- a. den Vorsitzenden
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. den Schriftführer
  - d. den stellvertretenden Schriftführer
  - e. den Kassenwart
  - f. den stellvertretenden Kassenwart
  - g. einen Beisitzer.

Wenn die Wahl zum Vorsitzenden auch bei der zweiten Abstimmung ergebnislos verläuft, wird zum dritten Gang der Kandidat, der die relative Mehrheit erhalten hat, zum Vorsitzenden gewählt. Wenn zwei Kandidaten die gleiche Zahl der Stimmen erhalten haben, dann entscheidet das Los.

- 6.3.3 Die Kandidaten für die Vorstandswahl, die stimmenmäßig eine Position nach der 7. erreicht haben, sind Ersatzmitglieder des Vorstandes. Sie dürfen den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen, allerdings ohne Stimmrecht. Wenn ein Vorstandsmitglied im Lauf seiner Amtsperiode zurücktritt oder vom Sitz des Vereins wegzieht, wird seine Stelle im Vorstand von dem Ersatzmitglied eingenommen, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.
- 6.3.4 Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre ab dem Tage seiner Wahl.
- 6.3.5 Die Vorstandsmitglieder sollen, ohne triftigen Grund, von den Sitzungen des Vorstandes nicht fernbleiben. Ansonsten wird das Verfahren der Vorstandssitzungen durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand gefasst und beschlossen wird, geregelt. Die Einhaltung dieser Geschäftsordnung ist dann bindend.
- 6.3.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer vertreten.
- 6.3.7 Der Vorstand bestellt den Chorleiter und trägt Sorge für eine gute Zusammenarbeit mit ihm. Wenn der Chorleiter ein ordentliches Mitglied des Vereins ist, stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Mitglieds zu, darin auch das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.3.8 Für die Ausführung der verschiedenen Aufgaben des Vereins, werden unter der Verantwortung und der Aufsicht des Vorstandes, Arbeitsgruppen gebildet, die jedes Mal eine bestimmte Aufgabe übernehmen und durchführen. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht und die Pflicht, an diesen Arbeitsgruppen sich zu beteiligen.
- 6.3.9 Für die Kassenführung und die Aufbewahrung der Bankunterlagen für das Bankkonto des Vereins trägt die Verantwortung der Kassenwart. Für Zahlungen oder Verbind-

lichkeiten, die über 250,00 € hinausgehen, müssen die entsprechenden Unterlagen auch von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden mitunterschieden werden.

#### *6.4. Der Kontrollausschuss*

- 6.4.1. Der Kontrollausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird von der GV gewählt. Seine Amtsperiode dauert vier Jahre an. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Schriftführer aus. Scheidet ein Mitglied aus der Amtszeit aus, rückt ein Ersatzmitglied von den durch die Versammlung gewählten Ersatzmitgliedern nach.
- 6.4.2. Der Kontrollausschuss überprüft:
  - a. Die Beschlüsse finanziellen Inhalts des Vorstandes
  - b. Alle Bücher und Belege (Kassenbuch, Tagesauszüge des Bankkontos, Einzahlungs- und Auszahlungsquittungen usw.).
  - c. Er hat das Kontrollrecht zu jeder Zeit.
  - d. Erfasst und trägt den Kontrollbericht vor jeder jährlichen GV.
- 6.4.3. Für die Beschlussfassung des Kontrollausschusses gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend.
- 6.4.4. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

#### **§ 7 Satzungsänderung**

- 7.1. Beschlüsse über die Satzungsänderung werden zu einer GV gefasst, die zu diesem Zweck einberufen wurde mit einer Mehrheit von 75 % (drei Viertel) der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke der Förderung junger Studenten und Forscher der Musikwissenschaft und der griechischen byzantinischen und Volksmusik.

#### **§ 9 Bemühungen um die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters des Vereins**

Der erste Vorstand des Vereins wird beauftragt, alle notwendigen Unterlagen der Oberfinanzdirektion München einzureichen und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erreichen.

München, den 25.01.2013